

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 18.01.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/10671 -

Betr.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Einleitung für die Fragen:

Seit 2015 sind mit der Flüchtlingskrise zahlreiche unbegleitete minderjährige Ausländer (minderjährige Ausländer ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung) nach Deutschland und nach Hamburg eingereist. Dies steht mit Blick auf den sich aktuell wieder formierenden Flüchtlingszustrom erneut zu erwarten. Die Unterbringung und Betreuung dieser Personen erfolgt im Rahmen der „Kinder und Jugendhilfe“ nach dem SGB VIII. Der einschlägigen gesetzlichen Ausgestaltung zur Folge können die entsprechenden Leistungen unter Umständen bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Jedoch liegen zahlreiche Berichte darüber vor, dass viele dieser nach Deutschland einreisenden Personen ein geringeres als das tatsächliche Alter vorspiegeln, um eine günstigere Bleibeperspektive sowie sonst eventuell nicht zu erhaltende Sozialleistungen zu erlangen.

Ich frage den Senat:

Der Senat hat mit den Drs. 22/9725, 22/9063 und 22/6486 zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern ausführlich berichtet.

Durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine sind viele Menschen aus der Ukraine zur Flucht gezwungen und suchen auch in Hamburg Schutz und Zuflucht. Die Situation unterscheidet sich jedoch von der Fluchtbewegung in den Jahren 2015 und 2016. Die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen sowie der Kinder und Jugendlichen, die zwar begleitet, aber ohne ihre Eltern nach Deutschland einreisen, ist im Verhältnis zu den einreisenden schutzsuchenden Menschen geringer.

In Deutschland genießen Minderjährige vor Vollendung des 18. Lebensjahres den besonderen Schutz des Staates. Darunter fallen auch ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) eingereist sind. Sie werden in Hamburg zunächst vorläufig gem. § 42a SGB VIII durch den Fachdienst Flüchtlinge (FDF) beim Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) des Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) in Obhut genommen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme findet das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung statt. Die Altersfeststellung dient sowohl dem Schutz der jungen Menschen als auch dem öffentlichen Interesse des Staates, da Minderjährigkeit eine Voraussetzung für die Durchführung des Verteilverfahrens gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII ist sowie die Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII begründet.

Nur ausländische Kinder und Jugendliche, d.h. alle Personen, die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen gem. § 42a SGB VIII durch den KJND vorläufig in Obhut genommen werden. § 42f SGB VIII regelt die Altersfeststellung in dieser Abfolge:

- Einsichtnahme in Ausweispapiere sofern vorhanden;
- qualifizierte Inaugenscheinnahme durch sozialpädagogische Fachkräfte des KJND;
- ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

In den Fällen, in denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe (unter 18 Jahre) bestehen, hat der KJND gemäß § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Diese umfasst eine Untersuchung und Anamnese durch einen rechtsmedizinisch erfahrenen Arzt oder Ärztin, sodass eine Bestimmung des Lebensalters erfolgen kann.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele minderjährige Ausländer ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung wurden in den Jahren 2015 bis heute in Hamburg aufgenommen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Frage 2: *Wie viele der unter 1. erfragten minderjährigen Ausländer ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung waren weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts?*

Anzahl der gem. § 42a SGB VIII in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (nach Altersfeststellung):

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
unbegleitete minderjährige Ausländer gesamt	2.575	960	399	302	286	280	370	947
- davon männlich	2.355	854	342	243	218	236	330	870
- davon weiblich	220	106	57	59	68	44	40	77

Quelle: Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB)

Frage 3: *In welchen Einrichtungen wurden die minderjährigen Ausländer ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung untergebracht? (bitte für jede Einrichtung die jeweilige Belegungsanzahl für jedes Jahr angeben)*

Belegungszahlen im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben, sondern die Platzkapazitäten der jeweiligen Einrichtungen. Unbegleitete minderjährige Ausländer durchlaufen im Rahmen der Inobhutnahme gem. §§ 42, 42a SGB VIII verschiedene Stationen. Ankommende unbegleitete minderjährige Ausländer werden zunächst in der Erstaufnahme (EA) in der Feuerbergstraße untergebracht. Das Verfahren der Erstaufnahme dient unter anderem der Klärung ausländerrechtlicher Angelegenheiten, der Altersfeststellung, der Gesundheitsvorsorge sowie der Frage des Verbleibs in Hamburg. Danach wechseln unbegleitete minderjährige Ausländer in eine der Clearingstellen Erstversorgung (EVE). Ist die Anschlussperspektive geklärt, wechselt der unbegleitete minderjährige Ausländer meist in ein Angebot der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 oder 34 SGB VIII.

Im Übrigen siehe Anlage 1.

Frage 4: *Welche Standards gelten für die Unterbringung von minderjährigen Ausländern ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung?*

Die Standards zur Unterbringung ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und gelten für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig davon, ob ein Fluchthintergrund gegeben ist. Standards für die Unterbringung sind u.a. in §§ 42, 42a SGB VIII sowie in §§ 30, 33, 34 und 35 SGB VIII geregelt.

Frage 5: *Welche Kosten fielen für die Unterbringung und Betreuung der minderjährigen Ausländer ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung in den Jahren ab 2015 bis heute jeweils jährlich an?*

Siehe Anlage 2.

Frage 6: *Wie wurde die Richtigkeit der Altersangabe der minderjährigen Ausländer ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung überprüft?*

Frage 7: *Welche Methoden zur Altersbestimmung werden bei minderjährigen Ausländern ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung angewendet?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Wie viele Altersbestimmungen wurden bei minderjährigen Ausländern ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung durchgeführt? (Bitte für 2015 bis heute jährlich angeben)*

Anzahl der beim Institut für Rechtsmedizin (IfR) beauftragten und durchgeführten medizinischen Altersfeststellungen im Anfragezeitraum:

Jahr	Anzahl der med. Altersfeststellungen
2015	454
2016	26
2017	45
2018	67
2019	59
2020	48
2021	44
2022	59
bis zum 18.01.23	9

Quelle: LEB